Zeitschrift: Der freimüthige und unparteiische schweizerische Schulbote

Band: - (1832)

Heft: 12

Artikel: An die verehrlichten Ober-, Schul- und Erziehungs-Behörden in der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-865725

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aehnliches liesse sich von unzähligen, zu der Bereicherung des Privatwohls und des gemeinen Besten vorzüglich tauglichen Talenten sagen, die nun durch Vernachlässigung als unnütze Schätze zu Schanden gehen. Diese, die Verarmung des einzelnen Menschen und der Gesellschaft verursachenden Gebrechen, sollten besonders in einem Vaterlande von der Art des unsrigen, kraft der Verfassung, vermittelst zweckmäßiger Combinationen, gehoben werden. Zu diesem Zwecke sollte die gesammte Organisation unseres Schul- und Erziehungswesens führen.

Zu der Bildung des Lehr- und Erzieherstandes für Schulen und Kirchen sollten wir besondere Seminarien anlegen, durch welche das gesammte Personal, das sich diesem hochwichtigen Stande zu widmen gedenkt, wie durch eine unbestechliche Sichtungs-, Läuterungs- und Bildungs-Anstalt bewährt werden müßte, bevor aus seinem Kreise irgend ein Zögling zur Ausübung des Schullehrer- und Erzieherberufs, oder zu weitern theologischen Studien zugelassen werden dürfte. In solchen Seminarien müßte als erste und wesentlichste Bedingung weiterer Förderung, eine rein menschliche, zur beharrlichen Erhaltung kindlicher Unbefangenheit geeignete, gegen Selbstsucht gesicherte, in dem Wohl des Nächsten und des Vaterlandes die höchste Befriedigung findende Gemüthskraft unerläßlich gefordert werden. Also, und nur auf diese Weise, könnte es uns gelingen, im Schooße der unverdorbenen Natur, auf dem Wege ländlich sittlicher Bildung, zu einem für unsere Umstände in sittlicher, in religiöser und in industrieller Beziehung genugthuenden Stamm von Schullehrern und Volkserziehern und wahrhafter Seelsorger zu gelangen. Zu allen diesen Zwecken sollte uns der vorgeschlagene Erziehungsrath führen.

An die verehrlichen Ober-, Schul- und Erziehungs-Behörden in der Schweiz.

Euch, Ihr Edlen, theile ich die folgende Verordnung eines benachbarten Königes über die jährlichen Schulvisita-

tionen seines Landes mit, daraus zu ersehen, wie mehrere Theile des Schulwesens bei uns in der Schweiz noch nicht ins Leben getreten oder noch zu wenig ausgebildet sind, und diese durch Euer Ansehen und Recht zu schaffen oder zu vervollkommnen. Vieles ist von Euch, Verehrungswürdige! schon gethan worden, noch viel Mehres aber ist Euch zu thun übrig! Einem Könige ist das freilich leichter, aber um so größer ist Euer Verdienst! Es fehlt uns zwar nicht an Euren guten Schulverordnungen, aber es fehlt uns an deren Handhabung und Ausführung. Ihr seid die Begründer des schweizerischen Volkswohles, Ihr seid seine Schutzengel und Heilswächter; wirket, dieweil es Tag ist; es kommt die Nacht, da niemand wirken kann. Des Himmels Licht und Kraft, und des Allvaters Segen wohne in Eurer Mitte! Amen!

An sämmtliche k. Distriktsschulen-Inspektoren des Unterdonaukreises und die Stadtschulen-Kommission zu Passau und Straubing.

Im Namen des Königes ꝛc.

Die Visitationen, welche die Distriktsschulen-Inspektoren, und die denselben gleichgestellten Stadtschul-Kommissionen jährlich bei ihren sämmtlichen Schulen vorzunehmen haben, sollen hauptsächlich zur Kontrolle der Jahresberichte der Lokalschul-Inspektionen dienen, und haben sich daher eben so, wie diese Berichte, über den Zustand einer jeden Schule nach dem ganzen Umfange desselben zu verbreiten.

Die jährlichen Visitationen, wie solche bisher von den Distriktsschulen-Inspektoren vorgenommen wurden, haben aber diesem Zwecke nicht immer entsprochen, theils weil dieselben gewöhnlich zu frühzeitig vorgenommen wurden, so daß der Erfolg des Schulunterrichts noch nicht gehörig bemessen werden konnte, theils weil sich hiebei gewöhnlich auf die Prüfung der Schuljugend, und öfter sogar auf die Prüfung der Werktagsschüler beschränkt, von allem Uebrigen aber, was bei diesen Visitationen noch zu beachten ist, Umgang genommen wurde.